

Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 45 b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01. Januar 1999 (GBl. S.1) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S.582, ber. S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S.2) i.V.m. den §§ 2, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F. vom 28. Mai 1996 (GBl. S.481) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 20. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Eberbach

betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das

- a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);
- b) in Kleinkläranlagen, Absetzgruben mit Überlauf oder geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) und zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

(2) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche zentrale Abwasseranlagen sind insbesondere die öf-

fentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen. Die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage endet jeweils am Anschlusspunkt des Grundstücksanschlusses am öffentlichen Kanal.

- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von Absetzgruben mit Überlauf und geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen oder beauftragten Dritten im Sinne von § 45 b Abs.1 WG.

Zu den öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus Gruben und Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowie Anlagen zur getrennten Ableitung von Quell-, Drainage- und Niederschlagswasser bis zum Anschlusspunkt am öffentlichen Kanal.

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuführen (Grundstücksanschlussleitungen nach § 12), Prüfschächte sowie die erforderliche Pumpenanlage bei einer Abwasserdruckentwässerung.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs.1 und Abs.2 WG zu überlassen.

Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs.1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

- (3) Baugrundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind und zur Benutzung bereitstehen.

Abweichend hiervon sind in Bereichen, in denen die Abwasseranlagen vorhanden sind, unbebaute Baugrundstücke spätestens im Zuge von Kanalerneuerungsarbeiten anzuschließen. Nicht bebaubare Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzuweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs.4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung wird der nach § 3 Abs.1 u. 2 Verpflichtete auf Antrag von der Benutzung der städtischen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers insoweit und solange befreit, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Stadt ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Abfuhr nachzuweisen.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen
 1. Stoffe -auch im zerkleinerten Zustand- die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Sal-

ze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Quell-, Drainage- sowie Niederschlagswasser von befestigten Flächen und Hinterlandflächen, das schadlos versickert oder direkt in ein öffentliches Gewässer oder über Fremdwasserleitungen in ein öffentliches Gewässer abgeleitet werden kann.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung -ATV- (Vertrieb: Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. -GFA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef oder Postfach 1165, 53758 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs.4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in zentrale öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (§ 3 Abs.1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs.2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff WG auf Antrag der Stadt durch die zuständige Wasserbehörde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken gegen Entschädigung zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Für jedes Grundstück ist ein Grundstücksanschluss herzustellen; werden Grundstücke, im Trennverfahren entwässert sind getrennte Anschlüsse herzustellen.
In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Bei anzuschließenden unbebauten Grundstücken ist der Anschluss mind. 1,0 m hinter die Grundstücksgrenze in das Grundstück zu verlegen.
Anschlüsse sind, bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, 1,0 m hinter der Grundstücksgrenze mit einem Kontrollschacht (Mindestinnendurchmesser 80 cm) zu versehen. Hier- von ausgenommen sind Anschlüsse für Garagen- und Stellplatzgrundstücke.
- (4) In Gebieten, in denen die öffentlichen Abwasserkanäle erstmals verlegt werden, erfolgt die Herstellung des Grundstücksanschlusses ab Anschlussstelle am öffentlichen Kanal bis in das anzuschließende Grundstück nach Maßgabe des Abs.3 Satz 1 durch die Stadt oder einen durch die Stadt im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ermittelten Ausführenden. Das Setzen des Kontrollschachtes ist durch den Eigentümer auf eigene Kosten zu veranlassen.
- (5) Die Stadt veranlasst die erstmalige geodätische Einmessung des Kanalanschlusses.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- (1) Der Eigentümer kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 33) neu gebildet werden.
- (2) Bei Aufgabe von nicht mehr benötigten Grundstücksanschlüssen ist die Schließung der Anschlussleitung im öffentlichen Straßenbereich einschließlich der Öffnung im öffentlichen Kanal durch den Grundstückseigentümer zu veranlassen.

§ 14 Anschlusskosten

- (1) Für die durch die Stadt nach § 12 Abs.4 erstmalig herzustellenden Grundstücksanschlussleitungen sowie der erstmaligen geodätischen Einmessungen des Anschlusses (§ 12 Abs.5) erfolgen die Kostenerhebungen im Rahmen eines durch die Stadt zu erlassenden Kostenbescheides.
Der Kostenschuldner bestimmt sich nach sinngemäßer Anwendung des § 24.
- (2) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage -auch vorübergehend- außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen, sofern der Grundstückseigentümer nicht seinen Verpflichtungen nach § 13 Abs.2 nachkommt. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Soweit Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung anzuschließen sind oder Leitungen bei getrennter Ableitung von Quell-, Drainage- und Niederschlagswasser angeschlossen werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt für
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (zum Beispiel über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

- (3) Aus dem Antrag müssen Art, bei gewerblicher Grundstücksnutzung auch Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer sowie die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, bestehender und geplanter Abwasserleitungen einschließlich Einbautteile mit Angaben zur Dimensionierung und Gefälle, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden öffentlichen Straßenkanäle einschließlich Höhenangaben und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, Zisternen usw.;
 - Bei gewerblicher abwasserrelevanter Nutzung sind zusätzlich Verfahrensangaben, Bemessungsgrundlagen, Grundrisse und Schnitte im Maßstab 1:100 mit Eintrag von abwasserrelevanten Betriebsstätten, Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen einzureichen.
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile der lichten Weite der Entwässerungsleitungen, der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse sowie der Pumpenanlagen.
 - Bei gewerblich genutzten Abwasseranlagen sind zum Zeitpunkt der Abnahme nach § 20 Abs.1 Bestandspläne bei geändert ausgeführten Anlagen vorzulegen.
- (4) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle) sind bei der Stadt einzuholen.
Die bei der Stadt erhältlichen Formulare für die Entwässerungsanträge sind zu verwenden.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
Für Grundstücksanschlussleitungen gelten die Regelungen nach den §§ 12-15.
- (2) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 Millimeter Nennweite auszuführen. Der Schacht der Anschlussleitung gemäß § 12 Abs.3 muss wasserdicht ausgebildet sein.

Der Zugang zum Schacht ist sicherzustellen.

- (3) Reparaturen, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen im Bereich der Straße und des öffentlichen Kanals sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Rückstausicherungen

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstau ebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 19

Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen, Absetzgruben

- (1) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen, Absetzgruben mit Überlauf und geschlossene Gruben sind innerhalb 1 Monats außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung oder Änderung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 20

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt zu beantragen. Die Stadt ist berechtigt die Anlage abzunehmen. Die Stadt kann mit der Abnahme auch Dritte beauftragen.
Vor der Abnahme / Freigabe darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.
Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs.1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt ist nach § 83 Abs.3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt.
Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/d) gegebenenfalls pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n) (Haupteinsatzstoffe, Hauptwasserinhaltsstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Telefonnummer). Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 21

Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes nachzuweisen.

- (2) Die Entsorgung der Abwässer aus dezentralen Abwasseranlagen erfolgt durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten. Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und Gruben erfolgt unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder nach Bedarf.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 40 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (4) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs.2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs.3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und Gruben zu gewähren.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau des öffentlichen Abwasserkanalnetzes einen Abwasserbeitrag (Kanalbeitrag).

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs.1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs.2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 25 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche und die Grundstücksfläche. Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 26 bis 30 ermittelt. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,49 abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundelegend ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.
Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 10 Abs.3 KAG bleibt unberührt.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 26). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.

Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl bzw. die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichtbare Geschossfläche oder Baumasse maßgebend. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Ist im Bebauungsplan neben der Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Geschosszahl) nur die Größe der überbaubaren Grundfläche festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der überbaubaren Grundfläche (Grundflächenzahl) mit der zulässigen Geschosszahl.
- (5) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese anstelle des sich nach Abs.1 ergebenden Wertes zugrunde zu legen.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 27 besteht

- (1) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 27 enthält, ist als Geschossflächenzahl 70 % der für das jeweilige Baugebiet nachfolgend genannten höchstzulässigen GFZ maßgebend.

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. in besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. in Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. in Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

- (2) Sofern sich die Art des Baugebietes i.S. von Abs.1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.
Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden 70 % der für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt:
1. Die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 27 Abs.2 und 3 entsprechend.
Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
Ist eine höhere Geschosszahl oder eine größere Höhe der baulichen Anlagen genehmigt, ist diese zugrunde zulegen.
Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder das Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer öffentlich rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, gilt § 27 Abs.3 entsprechend.
 2. Soweit keine Geschosszahl, Baumassenzahl und kein Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung.
Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.
Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs.3 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf volle Geschosse aufgerundet.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Außenbereich

Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden bei bebauten Grundstücken 70 % der nach § 28 Abs.1 Nr. 2 für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt. Dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. § 30 Abs.2 gilt entsprechend. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse.

§ 30 Sonderregelungen

- (1) Sind im Bebauungsplan Grundstücke für Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl ausgewiesen, so gilt die Geschossflächenzahl 0,8.
- (2) Bei Stellplatz- oder Garagengrundstücken und bei Grundstücken, die ausschließlich mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen (z.B. Trafo Gasregler- oder Pumpstationen) bebaut werden dürfen, wird als Beitragsmaßstab nur die Grundstücksfläche herangezogen.
- (3) Maßgebend ist die GFZ 0,03, soweit die Ausweisung von Grünflächen ohne Angabe einer GFZ Friedhöfe, Freischwimmbäder, Sportplätze, Übungsplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen in einer Geschossebene genutzt werden können, zulässt.
- (4) Bei Grundstücken, die nicht Gemeinbedarfs- oder Grünflächen sind und für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, ist als Beitragsmaßstab nur die Hälfte der Grundstücksfläche anzusetzen.

§ 31 Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (zum Beispiel durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit
 1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
 2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 10 Abs.3 KAG oder nach § 26 Abs.1 Nr. 2 entfallen;
 3. bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche beziehungsweise genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird.

§ 32 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche (§ 25) 2,84 Euro.

§ 33 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 23 Abs.1, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.
 2. in den Fällen des § 23 Abs.2 mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. in den Fällen des § 31 Abs.1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 4. in den Fällen des § 31 Abs.2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 5. in den Fällen des § 31 Abs.2 Nr. 2
 - a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Satzung i.S. von § 34 Abs.4 Satz 1 BauGB;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
 6. in den Fällen des § 31 Abs.2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung im Sinne des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs.2 entsprechend.

§ 34 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

§ 35 Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 36 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Die Abwassergebühr umfasst sowohl die Kanalgebühr als auch die Klärgebühr. Die Kanalgebühren kommen zur Anrechnung, wenn das Abwasser in die öffentlichen Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind. Für Abwasser, das einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) zugeführt wird, wird die Kanal- und Klärgebühr erhoben.

§ 37 Gebührenmaßstab

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung wird die Abwassergebühr (Kanal- und Klärgebühr) nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 39 Abs.1).
- (2) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung bemisst sich die Klärgebühr bei Kleinkläranlagen sowie Absetzgruben mit Überlauf und bei geschlossenen Gruben nach der zur Kläranlage angelieferten Abwassermenge (§ 39 Abs.2).
- (3) Die Kanalgebühr wird bei Absetzgruben mit Überlauf und bei geschlossenen Gruben nach der Menge nach Abs.1 in Verbindung mit § 39 Abs.1 Nr.1 und 2 bemessen, im Übrigen (§ 39 Abs.1 Nr.3) nach der angelieferten Menge.
Bei Kleinkläranlagen wird keine Kanalgebühr erhoben; der Transport zur Kläranlage ist durch den Betreiber der Kleinkläranlage zu übernehmen.

§ 38 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 37 Abs.1 ist der Grundstückseigentümer. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

- (2) Schuldner der Klärg Gebühr gemäß § 37 Abs.2 und der Kanalgebühr nach § 37 Abs.3 Satz 1 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhr gutes.
- (3) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 39

Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 42 Abs.1 Satz 1) gilt im Sinne von § 37 Abs.1 als angefallene Abwassermenge:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nicht öffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Bei Kleinkläranlagen sowie bei Absetzgruben mit Überlauf und bei geschlossenen Gruben wird die Menge des zu entsorgenden Abwassers bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs festgestellt. Das Messergebnis ist vom Grundstückseigentümer zu bestätigen.
- (3) Bei Einleitungen von Wassermengen aus der nichtöffentlichen Wasserversorgung (Abs.1 Nr.2) und bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs.1 Nr.3) gelten die durch eine gesondert installierte Messeinrichtung erfassten Werte.

§ 40

Absetzungen

- (1) Wassermengen die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ist lediglich beim Absetzungsfall des Abs.2 Satz 2 und des Abs.4 sowie im Falle eines Rohrbruchs eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (2) Der Nachweis kann geführt werden durch Zwischenzähler, die seitens der Stadt auf Kosten des Gebührenschuldners eingebaut und gewartet werden. Zum anderen kann der Nachweis durch Berufung auf repräsentative Erfahrungswerte (z.B. kommunaler Spitzenverbände) oder, wenn diese fehlen, durch Sachverständigengutachten erbracht werden.
- (3) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung sowie bei landwirtschaftlichen Kulturbaubetrieben (Gärtnereien, Baumschulen etc.) soll der Nachweis durch Messungen eines Zwischenzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Zwischenzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs.2 Nr.3, ausgeschlossen ist.

- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs.2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs.1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr.

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 48 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 45 m³/Jahr betragen. Bei Zu- und Abgängen der polizeilich gemeldeten Personen, werden entsprechende Anteile je angefangenen Monat angerechnet. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Stadt zu stellen. Wird die Absetzung erstmals oder für einen Wasserrohrbruch beantragt, so kann der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Abrechnungszeitraums gestellt werden.

§ 41

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Klärggebühr je Kubikmeter Abwasser 1,23 Euro und die Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 1,05 Euro.
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 1,05 Euro.
- (3) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 23,00 Euro. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,49 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Bei Absetzgruben mit Überlauf beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 36,00 Euro und bei geschlossenen Gruben beträgt die Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm/Abwasser das 1,5-fache der Gebühr nach Abs.1. Der Abs.3 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung. Die Kanalgebühr beträgt (entsprechend Abs.1) 1,05 Euro.

§ 42

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 37 Abs.1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (2) In den Fällen des § 38 Abs.1 Satz 2 endet die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des auf den Übergang folgenden Kalendermonats.
- (3) In den Fällen des § 37 Abs.2 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers zur Kläranlage.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs.3 Satz 1 entsteht die Gebührenschuld gemäß Abs.1.

§ 43 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zulegen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs.2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 44 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden jeweils zum 30. des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:
 - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen (zentrale oder dezentrale) Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
 - b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.
Anzeigepflichtig ist der Grundstückseigentümer bzw. Veräußerer oder Erwerber eines Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.
- (2) Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sowie Gruben mit Überlauf sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs.1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung.
- (4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (5) Wird bei der zentralen Abwasserbeseitigung eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (6) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs.1 Satz 1 lit. a der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 46 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 Abs. 4) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 47 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs.1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs.1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs.1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser überschreitet;
 3. entgegen § 6 Abs.2 Nr. 8 Quell-, Drainage- oder Niederschlagswasser, ohne besondere Genehmigung der Stadt, in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs.1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 5. entgegen § 8 Abs.2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

6. entgegen § 15 Abs.1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 7. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 herstellt;
 8. entgegen § 18 Abs.1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 9. entgegen § 18 Abs.3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 10. entgegen § 20 Abs.1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
 11. entgegen § 45 Abs.1 bis 3 den Anzeigepflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs.2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Abs.1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

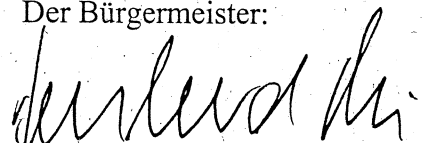
§ 49

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 20.06.1985 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Eberbach, den 20. Dezember 2001

Der Bürgermeister:


Bernhard Martin

HINWEIS:

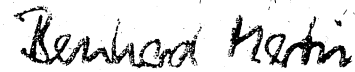
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschluss:

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Eberbach, den 21.12.2001

Der Bürgermeister:



Bernhard Martin

Verteiler:

Leopoldsplatz	Friedrichsdorf (2)
Eberbacher Zeitung	Badisch Schölltenbach
RNZ	Gaimühle
BAZ	Lindach
Steige	Rockenau
Neckarwimmersbach	Pleutersbach
Igelsbach	Unterdiebach
Brombach	eberbach-channel, Finkenweg 5
220	z.d.A. 1011